

Unterlage für die 45. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Wintersemester 2009/10) am 21. Oktober 2009

Drucksache-Nr.: 169/45/5 SoSe 2009

Ausgabedatum: 16. Oktober 2009

---

**TOP 7 ÄNDERUNG DER RAHMENPRÜFUNGSORDNUNGEN**

a) für den Leuphana Bachelor i. d. F. v. 26. Mai 2008

b) für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School i. d. F. v. 22. Juni 2009

Bezug: Sitzung der ZSK am 01.09.2009

---

**Sachstand**

Der Senat hat sich in seiner Sitzung am 18.02.2009 mit der dritten Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor befasst. Aus technischen Gründen waren die vorgeschlagenen Änderungen in der Vorlage unvollständig und der Senat konnte einen Beschluss nur in Teilen herbeiführen. Das Präsidium konnte aufgrund inkonsistenter Regelungen die in Teilen vom Senat beschlossenen Änderungen nicht genehmigen und hat die Änderungsvorschläge an die ZSK zur Überarbeitung zurückgegeben.

Daher hat sich die ZSK erneut und grundlegend mit den Änderungen befasst und darüber hinaus eine Abstimmung mit den beiden anderen an der Leuphana Universität Lüneburg gültigen Rahmenprüfungsordnungen (RPO für die Masterprogramme der Graduate School und RPO Lehramt) herbeigeführt.

Insbesondere vor dem Hintergrund der angestrebten Akkreditierung (Leuphana Bachelor und Masterprogramme) und aufgrund der Erfahrung mit bereits durchgeführten (Alt-B. A. etc.) und laufenden Akkreditierungen (Lehramt) ist ein funktionierendes Prüfungssystem unerlässlich. Im Zuge des Bologna-Prozesses und der Akkreditierung von Studiengängen müssen Prüfungsmodalitäten, Prüfungsorganisation, Ausstellung von Prüfungsdokumenten etc. transparent und klar geregelt und dargestellt werden. Aus prüfungsrechtlicher Sicht sind alle notwendigen Prüfungsinformationen – dazu zählen neben Anzahl, Form und Umfang von Prüfungen auch die Prüfungstermine und die Anmeldung zu Prüfungen – in der Prüfungsordnung festzuschreiben. Aufgrund dessen wird ein einheitliches Anmeldeverfahren für die einzelnen Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen für die Studiengänge und –programme, die durch die drei Rahmenprüfungsordnungen der Leuphana Universität abgedeckt sind, angestrebt.

Darüber hinaus ist durch die Modularisierung der Studiengänge das Prüfungsaufkommen stark angestiegen. Um die Menge an Prüfungen zu koordinieren und für alle Beteiligten, Studierende, Lehrende, Prüfungsamt, eine vorausschauende Planung zu ermöglichen, sind Festlegungen von organisatorischen Standards erforderlich.

Folgende Ziele werden mit den Änderungen der Rahmenprüfungsordnungen verfolgt:

**Rahmenprüfungsordnung Leuphana Bachelor:**

- Das Bestehen der Orientierungsphase wird an frei wählbare Module im Umfang von 30 Credit Points gebunden und nicht an festgelegte Module (siehe §§ 3a, 5 und 12);

- Die Belegpunktteregelung wird durch eine Bonus-/Maluspunkteregelung ersetzt:

Dazu müssen die §§ 9, 11, 13, 15 entsprechend der Vorlage geändert werden. Ziel war es, diese Regelung für alle Studierenden, die vor dem WS 2009/2010 im Leuphana Bachelor eingeschrieben waren, abzuschaffen und in das Bonus-/Malussystem zu überführen. Dies ist aus technischen Gründen nicht möglich. Die Bonus-/Maluspunkteregelung kann erst für die Studierenden, die im WS 2009/2010 ihr Studium im Leuphana Bachelor beginnen technisch umgesetzt werden.

**Rahmenprüfungsordnungen Bachelor und Master:**

- Einheitliches Anmeldeverfahren für alle Studienprogramme an der Leuphana Universität

Dazu müssen die §§ 7, 9, 11, 15 in der RPO für den Leuphana Bachelor und in der RPO für die Masterprogramme



der Graduate School entsprechend der Vorlage geändert werden.

Die ZSK hat in der Sitzung am 01.09.2009 folgenden Beschluss gefasst:

*Die ZSK empfiehlt dem Senat die Umsetzung der Änderungen der Rahmenprüfungsordnungen für den Leuphana Bachelor und für die Masterprogramme an der Graduate School.*

**6:1:0**

Der Senat wird um Beschlussfassung gebeten.

**Beschlussvorschlag**

Der Senat beschließt die Änderungen der Rahmenprüfungsordnungen für den Leuphana Bachelor und die Masterprogramme der Graduate School gemäß Drs. Nr. 169/45/1 WiSe 2009/10.

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008  | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag   | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009 | RPO Graduate School Änderungsvorschlag |
|--|--|---|--|
| <p><b>§ 3a Teilzeitstudium</b></p> <p>(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden.</p> <p>(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 6 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Dabei müssen im Leuphana Semester das Modul „Wissenschaft trägt Verantwortung“ (10 CP) und das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden“ (5 CP aus den fachübergreifenden Methoden) im ersten und dritten Fachsemester bestanden sein. Aus dem zweiten und vierten Fachsemester müssen zwei verbindlich definierte Module des Majors (10 CP) und ein verbindlich definiertes Modul (5 CP) aus dem Minor bestanden sein. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; § 5 Absätze 1, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Abweichen von § 9 Abs. 2 können im Teilzeitstudium pro Semester maximal 25 Belegpunkte in Anspruch genommen werden.</p> <p>(7) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).</p> | <p><b>§ 3a Teilzeitstudium</b></p> <p>(4) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP) erworben werden. <b>Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.</b></p> <p><b>(5) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 4 kann das Bachelor-Teilzeitstudium nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten vier Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; § 5 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.</b></p> <p><b>(6) Abweichen von § 9 Abs. 2 können im Teilzeitstudium pro Semester maximal 25 Belegpunkte in Anspruch genommen werden.</b></p> <p><b>Abs. 7 alt wird zu Abs. 6</b></p> |   |  |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008  | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag  | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009 | RPO Graduate School Änderungsvorschlag |
|--|---|---|--|
| <p><b>§ 5 Orientierungsphase</b></p> <p>(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credit Points erworben worden sind. Dabei müssen im Leuphana Semester das „Modul: Wissenschaft trägt Verantwortung“ (10 CP) und das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden“ (5 CP aus den fachübergreifenden Methoden) bestanden sein. Aus dem zweiten Fachsemester müssen zwei verbindlich definierte Module des Majors (10 CP) und ein verbindlich definiertes Modul (5 CP) aus dem Minor bestanden sein. Diese Module werden als Pflichtmodule der Orientierungsphase bezeichnet.</p> <p>(3) Für verbindlich definierte Module gem. Abs. 2 bestehen innerhalb der Orientierungsphase zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Die Inanspruchnahme der zweiten Wiederholungsprüfung setzt voraus, dass alle davor liegenden Prüfungsmöglichkeiten wahrgenommen worden sind. Die zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der letzten schriftlichen Prüfungsleistung § 15 Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet.</p> <p>(4) Zweite Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah, d. h., spätestens bis zum Ende des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters erfolgen. Dabei ist festzustellen, dass als Prüfungssemester das Semester gilt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, deren Inhalt in die Modulprüfung eingeht. Die Orientierungsphase wird auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert, wenn sich ein Prüfling einer zweiten Wiederholungsprüfung unterziehen muss, die aus einer Modulprüfung des zweiten Semesters resultiert.</p> <p>(5) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden. Wer die erforderliche</p> | <p><b>§ 5 Orientierungsphase</b></p> <p>(2) Das Bachelor-Studium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden <b>Fachsemestern</b> mindestens 30 Credit Points erworben worden sind. Dabei müssen im Leuphana Semester das „Modul: Wissenschaft trägt Verantwortung“ (10 CP) und das Modul „Wissenschaft nutzt Methoden“ (5 CP aus den fachübergreifenden Methoden) bestanden sein. Aus dem zweiten Fachsemester müssen zwei verbindlich definierte Module des Majors (10 CP) und ein verbindlich definiertes Modul (5 CP) aus dem Minor bestanden sein. Diese Module werden als Pflichtmodule der Orientierungsphase bezeichnet.</p> <p>(3) Für verbindlich definierte Module gem. Abs. 2 bestehen innerhalb der Orientierungsphase zwei Wiederholungsmöglichkeiten. Die Inanspruchnahme der zweiten Wiederholungsprüfung setzt voraus, dass alle davor liegenden Prüfungsmöglichkeiten wahrgenommen werden sind. Die zweite Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der letzten schriftlichen Prüfungsleistung § 15 Abs. 1, Satz 1 Anwendung findet.</p> <p>(4) Zweite Wiederholungsprüfungen müssen zeitnah, d. h., spätestens bis zum Ende des auf das Prüfungssemester folgenden Semesters erfolgen. Dabei ist festzustellen, dass als Prüfungssemester das Semester gilt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat, deren Inhalt in die Modulprüfung eingeht. Die Orientierungsphase wird auf schriftlichen Antrag um ein Semester verlängert, wenn sich ein Prüfling einer zweiten Wiederholungsprüfung unterziehen muss, die aus einer Modulprüfung des zweiten Semesters resultiert.</p> <p>(5) Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.</p> <p>(6) (4) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs im Leuphana Bachelor verbunden.</p> |   |  |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008   | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag  | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009 | RPO Graduate School Änderungsvorschlag |
|---|---|---|--|
| Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist; Absatz 5 gilt entsprechend. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. | Wer die erforderliche Anzahl von Credit Points nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Leuphana Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn der Prüfling weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. <b>Absatz 5 gilt entsprechend.</b> Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen <del>der Orientierungsphase</del> enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Leuphana Bachelor endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. |   |  |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008  | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag  | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009   | RPO Graduate School Änderungsvorschlag  |
|--|---|---|---|
| <p><b>§ 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes</b></p> <p>(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan gibt spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit einen Plan heraus, der das vom Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot des jeweiligen Semesters für jeden Major/Minor, der die im betreffenden Semester angebotenen Module und deren verbindlich zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen benennt, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich diesen Plan an das zuständige Prüfungsamt.</p> <p>(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.</p> <p>(3) Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major/Minor, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Studienprogramme übernommen werden kann.</p> <p>(4) Jedes Modul wird i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.</p> | <p><b>§ 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes</b></p> <p>(4) Jedes Modul wird i. d. R. mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.</p> | <p><b>§ 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes</b></p> <p>(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan veröffentlicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einen Plan, der das vom zuständigen Gremium der entsprechenden Organisationseinheit verabschiedete Lehrangebot benennt. Die Festlegung der zugehörigen verbindlichen Prüfungsleistungen, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind, erfolgt spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich den Plan an das zuständige Prüfungsamt.</p> <p>(2) Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Masterprogramme übernommen werden kann.</p> <p>(3) Jedes Modul wird mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.</p> | <p><b>§ 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes</b></p> <p>(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan veröffentlicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einen Plan, der das vom zuständigen Gremium der entsprechenden Organisationseinheit verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot benennt. Die Festlegung der zugehörigen verbindlichen Prüfungsleistungen, sofern in der fachspezifischen Anlage Optionen für die Art der Modulprüfung angegeben sind, erfolgt spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn. Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich den Plan an das zuständige Prüfungsamt.</p> |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008  | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag   | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009   | RPO Graduate School Änderungsvorschlag  |
|--|--|---|---|
| <p><b>§ 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen; endültiges Nicht-Bestehen des Leuphana-Bachelors</b></p> <p>(1) Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Leuphana Bachelor werden den Studierenden für jeden Bestandteil des Leuphana Bachelors gem. § 3 Abs. 2 folgende Belegpunkte für die studentische Inanspruchnahme von Modulen sowie der Bachelor-Arbeit gut geschrieben:</p> <p>Leuphana Semester: 45 Belegpunkte,<br/>Major, inklusive Bachelor-Arbeit: 135 Belegpunkte,<br/>Minor: 45 Belegpunkte und<br/>Komplementärstudium: 45 Belegpunkte.</p> <p>Diese Belegpunkte entsprechen dem 1,5-fachen der zu erwerbenden Credit Points gemäß § 3, Abs. 2. Im Rahmen dieser Punktekontingente können Studierende gemäß der Absätze 2 und 3 nicht bestandene Module wiederholen; weitere Grenzen zur Wiederholung von Modulen sind nicht vorgesehen.</p> <p>(2) Die Studierenden melden sich spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit verbindlich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen an. Innerhalb von zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn können für die Belegung von Modulen nach Satz 1 ein Rücktritt und/oder ein Wechsel von Lehrveranstaltungen, die zu dem gewählten Modul gehören, erfolgen, sofern noch frei Plätze vorhanden sind. Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Pflichten zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 7 erfüllt werden. Mit der Belegung des Moduls erklären die Studierenden die Absicht, an den diesem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich teilzunehmen und die zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Modul gemäß § 13 nicht bestanden ist. Pro Semester können nur maximal 45 Belegpunkte in Anspruch genommen werden.</p> | <p><b>§ 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen endültiges Nicht-Bestehen des Leuphana-Bachelors</b></p> <p>(1) Mit der Einschreibung in das 1. Fachsemester im Leuphana Bachelor werden den Studierenden für jeden Bestandteil des Leuphana Bachelors gem. § 3 Abs. 2 folgende Belegpunkte für die studentische Inanspruchnahme von Modulen sowie der Bachelor-Arbeit gut geschrieben:</p> <p>Leuphana Semester: 45 Belegpunkte,<br/>Major, inklusive Bachelor-Arbeit: 135 Belegpunkte,<br/>Minor: 45 Belegpunkte und<br/>Komplementärstudium: 45 Belegpunkte.</p> <p>Diese Belegpunkte entsprechen dem 1,5-fachen der zu erwerbenden Credit Points gemäß § 3, Abs. 2. Im Rahmen dieser Punktekontingente können Studierende gemäß der Absätze 2 und 3 nicht bestandene Module wiederholen; weitere Grenzen zur Wiederholung von Modulen sind nicht vorgesehen.</p> <p>(2) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich an und erklären damit die Absicht, die diesem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und zugeordneten Studien- und/oder Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Pflichten zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 7 erfüllt werden.</p> <p>Erfolgt keine Anmeldung nach Satz 1, gilt die Anmeldung zum 1. Prüfungstermin als verbindlich. Eine erneute Belegung des Moduls ist nur möglich, wenn das Modul</p> | <p><b>§ 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen und zur Masterarbeit</b></p> <p>(1) Die Studierenden melden sich spätestens zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen an. Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Pflichten zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 7 erfüllt werden. Mit der Belegung des Moduls erklären die Studierenden die Absicht, an den diesem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die zugeordneten Studien begleitenden Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen.</p> <p>(2) Zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Major kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Studierende/Studierender in einem Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,</li> <li>2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 11 Abs. 2 angemeldet hat,</li> <li>3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,</li> <li>4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.</li> </ol> <p>(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 22 Abs. 4.</p> | <p><b>§ 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen und zur Masterarbeit</b></p> <p>(1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien begleitenden Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Satz 1 kommt nur zur Anwendung, wenn die Pflichten zur Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gemäß § 7 erfüllt werden.</p> <p>(2) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werkstage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 3 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn an.</p> <p>Alt Abs. 2 wird Abs. 3 und alt Abs. 3 wird Abs. 4</p> |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008   | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag  | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009 | RPO Graduate School Änderungsvorschlag |
|---|---|---|--|
| <p>(3) Mit der Belegung eines Moduls gem. Abs. 2 reduziert sich – unabhängig vom Bestehen des Moduls – die Anzahl der den Studierenden jeweils zugewiesenen Belegpunkte um die Anzahl der Credit Points gem § 3. Ziehen die Studierenden die Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist gem. Abs. 2 zurück, so erhalten sie die für das entsprechende Modul eingesetzten Belegpunkte zurück; § 15 bleibt davon unberührt.</p> <p>(4) Wenn die Anzahl der noch verbliebenen Belegpunkte in den jeweiligen Bestandteilen des Leuphana Bachelors aufgebraucht ist, können keine Module in den jeweiligen Bestandteilen mehr belegt werden. Bereits begonnene Module können noch beendet werden. Trifft Satz 1 im Falle des Leuphana Semesters und des Komplementärstudiums zu, gilt die Bachelor-Prüfung im Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. für den gewählten Major bzw. den gewählten Minor zu, ist der jeweilige Major bzw. Minor endgültig nicht bestanden; prüfungsrechtlich besteht jedoch noch die Möglichkeit zum Überwechseln in einen anderen Major oder Minor. Über das endgültige Nichtbestehen des Majors bzw. Minors wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p> <p>(5) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gem. § 21 Abs. 7 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.</p> <p>(6) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistung im Bachelor- Studium kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden</li> </ol> | <p>gemäß § 13 nicht bestanden ist. Pro Semester können nur maximal 45 Belegpunkte in Anspruch genommen werden:</p> <p><b>(2) Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktag liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 4 erneut angeboten wird. Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an.</b></p> <p><b>(3) Mit der Belegung eines Moduls gem. Abs. 2 reduziert sich – unabhängig vom Bestehen des Moduls – die Anzahl der den Studierenden jeweils zugewiesenen Belegpunkte um die Anzahl der Credit Points gem § 3. Ziehen die Studierenden die Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist gem. Abs. 2 zurück, so erhalten sie die für das entsprechende Modul eingesetzten Belegpunkte zurück, § 15 bleibt davon unberührt.</b></p> <p><b>(4) Wenn die Anzahl der noch verbliebenen Belegpunkte in den jeweiligen Bestandteilen des Leuphana Bachelors aufgebraucht ist, können keine Module in den jeweiligen Bestandteilen mehr belegt werden. Bereits begonnene Module können noch beendet werden. Trifft Satz 1</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– im Falle des Leuphana Semesters und des Komplementärstudiums zu, gilt die Bachelor-Prüfung im Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden. Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</li> <li>– für den gewählten Major bzw. den gewählten Minor zu, ist der jeweilige Major bzw. Minor endgültig nicht bestanden; prüfungsrechtlich besteht jedoch noch die Möglichkeit zum Überwechseln in einen anderen Major oder Minor. Über das endgültige Nichtbestehen des Majors bzw. Minors wird ein Bescheid erteilt, der mit einer</li> </ul> |   |  |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008   | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag   | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009 | RPO Graduate School Änderungsvorschlag |
|---|--|---|--|
| <p>Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,</p> <p>2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien und Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 angemeldet hat,</p> <p>3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,</p> <p>4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die Belegpunkte gem. Abs. 4 aufgebraucht sind, oder</p> <p>5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat.</p> <p>(7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die mit der Bachelor-Arbeit, einschließlich des Bachelor-Kolloquiums, verbundenen Belegpunkte werden entsprechend Abs. 3 vom Belegpunkte-Bestand des Majors abgezogen. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.</p> | <p><b>Rechtsbehelfsbelehrung zu verschenken ist.</b></p> <p>(5) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gem. § 21 Abs. 7 durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regel festgelegt.</p> <p>(6 3) Zu Studien begleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium kann nur zugelassen werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,</li> <li>2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 angemeldet hat,</li> <li>3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,</li> <li>4. nicht den Prüfungsanspruch verloren hat, weil die <b>Maluspunktgrenze gem. § 13 Abs. 5 erreicht wurde</b> Belegpunkte gem. Abs. 4 aufgebraucht sind, oder</li> <li>5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat.</li> </ol> <p>(7 4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die mit der Bachelor-Arbeit, einschließlich des Bachelor-Kolloquiums, verbundenen Belegpunkte werden entsprechend Abs. 3 vom Belegpunkte-Bestand des Majors abgezogen. Die Erteilung eines Themas regelt § 18 Abs. 4.</p> |   |  |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008  | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag   | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009  | RPO Graduate School Änderungsvorschlag   |
|--|--|--|--|
| <p><b>§ 11 Prüfungstermine</b></p> <p>(1) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die Festlegung zur Wahrnehmung des 1. oder 2. Prüfungstermins bis zu 3 Tagen vor dem 1. Prüfungstermin. Erfolgt keine Anmeldung nach Satz 1, gilt die Anmeldung zum 1. Prüfungstermin als verbindlich.</p> <p>(3) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat etc. wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Semesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.</p> | <p><b>§ 11 Termine und Abgabefristen für Studien- und Prüfungsleistungen</b></p> <p>(1) Die Prüfungsleistungen Module werden mit ihren Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der i. d. R. mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die Festlegung zur Wahrnehmung des 1. oder 2. Prüfungstermins bis zu 3 Tagen vor dem 1. Prüfungstermin. Erfolgt keine Anmeldung nach Satz 1, gilt die Anmeldung zum 1. Prüfungstermin als verbindlich.</p> <p>(3) Der Abgabetermin bei Studien- und Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 etc. wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Studien- und/oder Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.</p> | <p><b>§ 11 Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit</b></p> <p>(1) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss im selben, im Fall von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Satz 1 2 gilt nicht grundsätzlich für die Abgabetermine von umfangreichen schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Ausarbeitungen im Rahmen von Referaten etc.) aufgrund der längeren Bearbeitungsdauer; diese Abgabetermine können in den fachspezifischen Anlagen 5-8 gesondert geregelt werden, Absatz 3 ist zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die verpflichtende Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Tagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die An- und Abmeldung zu allen anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 erfolgt verbindlich bei dem Dozenten/der Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2. Der Dozent/die Dozentin gibt die entsprechenden An- und Abmeldungsfristen rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul dem zweisemestrigen Zyklus nach Satz 1 entsprechend erneut angeboten wird.</p> | <p><b>§ 11 Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit</b></p> <p>(1) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen innerhalb der Module mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Modul muss im selben Semester und die Wiederholung von im Fall von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 Ausarbeitungen spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Satz 1 2 gilt nicht grundsätzlich für die Abgabetermine von umfangreichen schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Ausarbeitungen im Rahmen von Referaten etc.) aufgrund der längeren Bearbeitungsdauer; diese Abgabetermine können in den fachspezifischen Anlagen 5-8 gesondert geregelt werden, Absatz 3 ist zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bei Klausuren erfolgt die verpflichtende Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Tagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die An- und Abmeldung zu allen anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 erfolgt verbindlich bei dem Dozenten/der Dozentin der jeweiligen Lehrveranstaltung gem. § 6 Abs. 2. Der Dozent/die Dozentin gibt die entsprechenden An- und Abmeldungsfristen rechtzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul dem zweisemestrigen Zyklus nach Satz 1 entsprechend erneut angeboten wird.</p> |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008 | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009  | RPO Graduate School Änderungsvorschlag   |
|---|--|--|--|
|   |  | <p>(3) Der Abgabetermin bei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat etc. wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf bei Wiederholung und aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. §§ 9 und 11.</p> | <p>(32) Der Abgabetermin bei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum <b>Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8</b> wird von dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin spätestens zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Er darf bei Wiederholung und aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/r Studierenden gem. § 9.</p> |

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008   | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag  | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009 | RPO Graduate School Änderungsvorschlag |
|---|---|---|--|
| <p><b>§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten</b></p> <p>(8) Die Pflichtmodule der Orientierungsphase (§ 5 Abs. 2) gehen nicht in die Berechnung der Endnote mit ein.</p> | <p><b>§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten</b></p> <p>(8) Die Pflichtmodule der Orientierungsphase (§ 5 Abs. 2) gehen nicht in die Berechnung der Endnote mit ein.</p> <p>Abs. 9 wird zu Abs. 8 und Abs. 10 wird zu Abs. 9</p> |   |  |

|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
| <p><b>§ 13 Wiederholung und Nichtbestehen von Bachelor-Prüfungsleistungen</b></p> <p>(1) Nicht bestandene Module (Ausnahme Orientierungsphase § 5) sowie die Bachelor-Arbeit können je nach Verfügbarkeit der Belegpunkte gem. § 9 Abs. 1 beliebig oft wiederholt werden.</p> <p>(2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.</p> <p>(3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden.</p> | <p><b>§ 13 Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses</b></p> <p>(1) Für jede Studentin/jeden Studenten wird vom Prüfungsausschuss oder von der von ihm beauftragten Stelle ein Bonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto geführt. Hat eine Studentin/ein Student ein Modul gem. § 12 bestanden, werden ihr/ihm vom Prüfungsausschuss Bonuspunkte gegeben, wurde das Modul nicht bestanden oder gilt es gem. § 12 als nicht bestanden, werden Maluspunkte vergeben. Die Bonus-/Maluspunkte werden jeweils in der Höhe vergeben, wie Credit Points für das Modul ausgewiesen sind. Für die Bachelor-Arbeit werden keine Maluspunkte vergeben.</p> <p>(2) Nicht bestandene Module (Ausnahme Orientierungsphase § 5) sowie die Bachelor-Arbeit können je nach Verfügbarkeit der Belegpunkte gem. § 9 Abs. 1 innerhalb der Maluspunktebegrenzung gem. Abs. 5 beliebig oft wiederholt werden. Die Bachelor-Arbeit gem. § 18 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden.</p> <p>(4-3) Bei einem nicht bestandenen Modul, das aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, soll die nicht bestandene Prüfungsleistung spätestens zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Anmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden</p> <p>(4) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.</p> <p>(5) Der Bachelor-Abschluss ist endgültig nicht bestanden, wenn</p> <p>1. die Studentin/der Student am Ende eines Semesters 60 Maluspunkte erreicht hat und zum gleichen</p> | <p><b>§ 13 Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen</b></p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Ist sie dann nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden; damit gilt auch das Modul als nicht endgültig bestanden. Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.</p> <p>(2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.</p> | <p><b>§ 13 Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen</b></p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Ist sie dann nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden; damit gilt auch das Modul als nicht endgültig nicht bestanden und gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 ist die Master-Prüfung damit als endgültig nicht bestanden. Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.</p> |
|---|---|--|---|

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008 | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009 | RPO Graduate School Änderungsvorschlag |
|---|--|---|--|
|---|--|---|--|

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  | <p>Zeitpunkt die nach § 3 Abs. 2 zu erwerbenden 180 Credit Points (inkl. Bachelor-Arbeit) nicht erworben worden sind,</p> <p>2. die Orientierungsphase gem. § 5 Abs. 2 nicht bestanden wurde oder</p> <p>3. die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und eine Wiederholung gem. Abs. 2 nicht mehr möglich ist.</p> <p>(6) Werden in demselben Semester 60 Maluspunkte und 180 Bonuspunkte (inkl. Bachelor-Arbeit) gem. Abs. 5 erreicht, gilt der Bachelor-Abschluss als bestanden.</p> |  |  |
|--|--|--|--|

| § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung   | § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung   | § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung   | § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung   |
|--|--|--|--|
| <p>(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9, Abs. 2 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Satz 1 gilt nicht für das Versäumen des 1. Prüfungstermins in Klausuren gem. § 11, Abs. 2, Satz 1.</p> | <p>(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 1 und 2 Studien- und Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <del>Satz 1 gilt nicht für das Versäumen des 1. Prüfungstermins in Klausuren gem. § 11, Abs. 2, Satz 1.</del></p> | <p>(1) Wenn Studierende ohne Abmeldung und ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 11 Abs. 2 Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/ des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.“.</p> | <p>(1) Wenn Studierende <del>ohne Abmeldung und</del> ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 2 Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/ des Moduls die Teilnahme abbrechen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p> |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  | <p><b>§ 23 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung</b></p> <p>(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle Module mit allen ihren Elementen im gewählten Major gem. § 4 Abs. 3, und die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen erfüllt sind, und mindestens 120 Credit Points erworben wurden.</p> <p>(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht die in den fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen zu allen Elementen im gewählten Major erfüllt sind,</li> <li>2. eine <b>Modul- oder Teilprüfung</b> nach den fachspezifischen Anlagen 5 – 8 <b>in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde</b> <del>pflichtmäßig zu erbringendes Modul endgültig nicht bestanden wurde</del> oder</li> <li>3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.</li> </ol> <p>(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.</p> |
|--|--|--|--|

| RPO Leuphana Bachelor i.d.F.v. 26.05.2008 | RPO Leuphana Bachelor Änderungsvorschlag   | RPO Graduate School i.d.F.v. 25.03.2009 | RPO Graduate School Änderungsvorschlag  |
|---|--|---|---|
|   | <p>§ 23 a Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Die Änderungen in den §§ 3a, 5, 7, 9, 11, 12, 13 und 15 treten für die Studierenden, die im WS 2009/10 ihr Studium im Leuphana Bachelor an der Leuphana Universität beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.</p> <p>(2) Für alle Studierenden, die vor dem WS 2009/10 im Leuphana Bachelor eingeschrieben waren, gilt Folgendes:</p> <p>Wenn die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht wird, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werkstage liegen, möglich. Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 4 erneut angeboten wird.</p> <p>Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an.</p> <p>(3) Für alle Studierenden, die vor dem WS 2009/10 im Leuphana Bachelor eingeschrieben waren, treten die Änderungen nach Abs. 2 und des § 11 nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.</p> |   | <p>§ 26 a Übergangsvorschriften</p> <p>Die Änderungen in den §§ 7, 9, 11, 13, 15 und 23 treten nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.</p> |